

**Anlage 3
zu § 24**

**Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung
von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern**

- a) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 5 Z 2, § 6 Z 2 und § 8 Z 2 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Elektrotechnik),
 2. Geowissenschaften,
 3. Rohstoffgewinnung ober und unter Tage,
 4. Geotechnik und Tunnelbau,
 5. Aufbereitung und Veredelung sowie
 6. Vermessungs- und Markscheidewesen.
- b) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 5 Z 1, § 6 Z 1, § 7 und § 8 Z 1 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Elektrotechnik),
 2. Geowissenschaften,
 3. Tiefbohrtechnik,
 4. Erdöl- und Erdgasgewinnung,
 5. Lagerstättenphysik und Lagerstättentechnik,
 6. Erdölmaschinenkunde und Rohrleitungsbau,
 7. Erdgastechnologie und
 8. Erdgasspeichertechnik.
- c) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 9 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Konstruktiver Ingenieurbau und Baustatik,
 2. Hochbau und Bauphysik,
 3. Umwelt und Verkehr,
 4. Konstruktiver Wasserbau,
 5. Geotechnik und
 6. Bauwirtschaft.
- d) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 10 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Montanmaschinenbau,
 2. Allgemeiner Maschinenbau sowie
 3. Wärmetechnik und Ofenbau.
- e) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 11 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Elektrotechnische Grundlagen,
 2. Elektrotechnik und Informationstechnik,
 3. Informatik,
 4. Montanmaschinenwesen-Automatisierungstechnik,
 5. Automatisierungstechnik und Mechatronik,
 6. Energietechnik,
 7. Informations- und Kommunikationstechnik sowie
 8. Mikroelektronik und Schaltungstechnik.